

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/125c07b4-1e5d-3ba0-b9f5-c2f299479955>

Bibliografie

Titel	Zivilprozessordnung
Redaktionelle Abkürzung	ZPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	310-4

§ 323b ZPO - Verschärfte Haftung

Die Rechtshängigkeit einer auf Herabsetzung gerichteten Abänderungsklage steht bei der Anwendung des [§ 818 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs](#) der Rechtshängigkeit einer Klage auf Rückzahlung der geleisteten Beträge gleich.

